



Schulweg-Beitragsreglement

Durch den Gemeinderat erlassen am 8. Februar 2008
(Änderung Art. 3 durch den Gemeinderat erlassen am 4. Juli 2009)
(Änderung Art. 1 durch den Gemeinderat erlassen am 1. April 2015)
(Änderung Art. 2 durch den Gemeinderat erlassen am 28. Juni 2018)
(Änderungen Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 durch den Gemeinderat erlassen am
20. August 2020 – die Änderungen treten ab 01.09.2020 in Kraft)

Das vorliegende Reglement regelt die Beitragsberechtigung von Schülerinnen und Schülern der Primarschule Gais.

1. Grundsatz und Anspruchsberechtigung

Bei längeren Schulwegen richtet die Gemeinde einen Beitrag an die Transportkosten aus. Anspruchsberechtigt sind Kinder vom 1. Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse.

Vom 1. Kindergarten bis zur 3. Klasse besteht eine Beitragsberechtigung bei einem Schulweg ab 2 Leistungskilometern.

Von der 4. Klasse bis zur 6. Klasse besteht eine Beitragsberechtigung bei einem Schulweg ab 2,5 Leistungskilometern.

Die Berechnung des Schulwegs erfolgt für alle Kinder anhand der Distanz und ab 100 Meter Höhenunterschied zwischen Wohnort und Dorfschulhaus. Dabei entsprechen 100 Höhenmeter einem Leistungskilometer.

2. Beiträge: Entscheidungskompetenz und Bedingungen, Form und Höhe

Die Beiträge werden durch die Schulkommission festgelegt. Über die Anspruchsberechtigung entscheidet die Schulleitung. Es werden nur Beiträge an Schülerinnen und Schüler gesprochen, welche die Primarschule Gais besuchen und die in der Gemeinde Gais wohnhaft sind.

- Es wird pro Kind/pro Schuljahr ein Beitrag an die Transportkosten in der Höhe eines Schüler-Ostwind-Jahresabonnements (eine Zone) bezahlt.

Es steht den Eltern frei, wie sie den Beitrag einsetzen (Ost-Wind-Abo oder Benzingeld).

3. Abrechnung

Beiträge werden jeweils im Voraus für ein Schuljahr ausgerichtet.

Neu zugezogene Familien, und Familien, welche erstmals ein Kind in den Kindergarten schicken, werden schriftlich über das Schulweg-Beitragsreglement informiert.

Gesuche müssen von den Erziehungsberechtigten bis spätestens am 31. August unaufgefordert beim Schulsekretariat eingehen.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt vorschüssig. Der Gesamtbeitrag für ein Schuljahr wird bis spätestens am 31. August auf ein Bank- oder Postscheckkonto ausbezahlt.

Bei einer Veränderung der Anspruchsberechtigung (z. B. Zu-, Um- oder Wegzug) erfolgt die Abrechnung pro rata und wird vom Schulsekretariat in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

5. Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann von der Primarschulkommission geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

6. Rekurs

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen bei der Primarschulkommission Rekurs erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

7. Inkrafttreten

Das Schulweg-Beitragsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. August 2008 in Kraft.